

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00398 vom 28. Oktober 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2008.00398](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00398)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00398 du 28 octobre 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00398 del 28 ottobre 2008

## Erwägungen

### E. 3

Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Sistierung des Verfahrens ist abzuweisen, nachdem vorliegend sofort in der Sache selbst entschieden werden kann. Aus demselben Grund erbringt sich auch die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels.

### E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer erlitt am 2. August 2005 bei der Arbeit eine Kontusion und Distorsion des linken oberen Sprunggelenks und des linken Fusses (Urk. 17/7/39 oben, Urk. 17/7/43 oben).

4.2 Der Beschwerdeführer wurde am 16. und 17. November 2006 im Auftrag der ZH durch die Medizinische Begutachtungsstelle A. E. (A.) interdisziplinär untersucht. Das Gutachten des A. vom 28. Dezember 2006 (Urk. 17/14 = Urk. 17/15) ist von Dr. med. B., Facharzt Innere Medizin FMH, Chefarzt A., unterzeichnet und die Schlussfolgerungen wurden gemeinsam mit den beteiligten Spezialärzten erarbeitet (Urk. 17/14 S. 22).

Im Gutachten wurden als Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit genannt (Urk. 17/14 S. 22):

1. Persistierende Fussbeschwerden links mit/bei:

- Status nach Hyperextensionstrauma mit Fraktur des Processus anterior des Calcaneus links am 2. August 2005
- schmerzhaftem Joint play des Cuboids
- leicht irritiertem Nervus tibialis posterior links
- Druckdolenz im Bereich der Planterfascie links

2. anhaltende somatoforme Schmerzstörung mit bei:

- mittelgradiger depressiver Episode

Der Beschwerdeführer klagt aktuell über persistierende, bewegungs- und belastungsakzentuierte Beschwerden im lateralen, cranialen Fussrücken im Bereich der alten Fraktur mit stechendem Charakter sowie über einen eher brennenden Schmerz am Calcaneus bei Belastung. Im Vor- bis Mittelfuss verspüre er zudem nadelstichartige Schmerzen mit einem Taubheitsgefühl in der Ferse bei längerem Gehen. Ausser Haus benötige er nach wie vor einen Stock (Urk. 17/14 S. 23 unten). Die rheumatologische Untersuchung ergebe klar nachweisbare, schmerzhaft

Bewegungstests im Joint play zwischen Cuboid, Calcaneus und der Basis der Metatarsale IV und V sowie schmerzhafte Bewegungstests im linken unteren Sprunggelenk, während das obere Sprunggelenk und die mediale Fusswurzelreihe funktionell unauffällig und schmerzfrei seien (Urk. 17/14 S. 23 f.). Zusammenfassend sei der Beschwerdeführer aufgrund der chronifizierten Fussproblematik in der angestammten Tätigkeit als Lagerist, Magaziner oder im Gastgewerbe nicht mehr einsetzbar. Für eine behinderungsangepasste, vorwiegend sitzende Tätigkeit bestehe eine Restarbeitsfähigkeit von 60 % (Urk. 17/14 S. 25 oben).

4.3 Die Ärzte der C. \_\_\_ Klinik stellten in einem Bericht vom 26. September 2007 ein Impingement-Syndrom der rechten Schulter, ein Cervicospondylogenes Schmerzsyndrom rechts und einen Status nach einer Resektion des distalen Anteils des Processus anterior calcanei links vom 25. Juli 2007 fest (Urk. 17/46 oben).

Der Beschwerdeführer berichte, dass die Schmerzen im linken Fuss seit der Operation vom 25. Juli 2007 erheblich größer geworden seien. Da er nur mit zwei Gehstäcken gehen könne, hätten die Schulterschmerzen eher zugenommen (Urk. 17/46).

Dr. med. D. \_\_\_, Fachärztin FMH Physikalische Medizin und Rehabilitation, berichtete am 15. November 2007 über eine deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers. Die im Juli 2007 in der C. \_\_\_ Klinik durchgeführte Operation habe nicht den erwarteten Erfolg gebracht. Zusätzlich seien diffuse schmerzhafte Gefühlsstörungen im ganzen Fuss aufgetreten bei elektromyographisch nachgewiesener Läsion der peripheren Nerven des Nervus peroneus superficialis und des Nervus suralis (Urk. 17/51 S. 1). Weiter würden erhebliche Ruhe- und Nachtschmerzen bestehen, was zu einer depressiven Entwicklung geführt habe. Es bestehe keine verwertbare Arbeitsfähigkeit (Urk. 17/51 S. 2).

In einem weiteren Bericht vom 6. März 2008 stellten die Ärzte der C. \_\_\_ Klinik, Neurologie, ergänzend eine Neuropathie des Nervus cutaneus dorsalis intermedius sowie des Nervus suralis links fest (Urk. 3/5 S. 1).

## E. 5

Die Beschwerdegegnerin beantragte vernehmlassungsweise, es sei das von der Zürich in Auftrag gegebene Gutachten abzuwarten (Urk. 15 Ziff. 3), und anerkennt damit sinngemäss, dass die bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 17. März 2008 von ihr veranlassten Abklärungen unzureichend waren. Für einen ungenügend abgeklärten Sachverhalt spricht auch das Schreiben der Zürich an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vom 27. März 2008. Die Zürich erklärte darin, dass sich das Beschwerdebild des Beschwerdeführers seit der Verfügung des Unfallversicherers vom 2. Juli 2007 wesentlich verändert habe und erachtete eine erneute Begutachtung für unumgänglich (Urk. 3/1). Auch die Berichte der C. \_\_\_ Klinik vom 26. September 2007 und 6. März 2008 sowie der Bericht von Dr. D. \_\_\_ vom 15. November 2007 weisen auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustands seit Erstattung des A. \_\_\_-Gutachtens im Dezember 2006 hin. Im massgebenden Beurteilungszeitpunkt der Verfügung vom 17. März 2008 war das Gutachten des A. \_\_\_ vom 28. Dezember 2006 daher nicht mehr aktuell und der medizinische Sachverhalt erweist sich als ungenügend abgeklärt. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese nach Vorliegen des erwähnten Gutachtens und gegebenenfalls weiterer Abklärungen in



ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.